

Rainer Bölling

Richtlinieninflation im 20. Jahrhundert

In den Lehrplänen für die höheren Schulen in Preußen aus dem Jahre 1901 findet sich die bemerkenswerte Vorgabe, im Geschichtsunterricht „den stetigen Fortschritt zum Besseren“ nachzuweisen.¹ Ein solcher Fortschrittsoptimismus, der sich hier speziell auf die Soziale Frage bezieht, um 1900 aber allgemein verbreitet war, erscheint nach den politischen Katastrophen des 20. Jahrhunderts recht fragwürdig. Betrachtet man jedoch die Entwicklung der Geschichtsrichtlinien bzw. -lehrpläne im vergangenen Jahrhundert, so erkennt man schnell einen ganz anderen Fortschritt, der zudem präzise messbar ist. 1901 füllten die ministeriellen Vorgaben gerade vier Druckseiten: zwei Seiten Stoffverteilungsplan für 19-20 Wochenstunden Geschichtsunterricht bzw. Geschichtserzählungen in neun Schuljahren und zwei Seiten didaktisch-methodische Bemerkungen.² Die heute in Nordrhein-Westfalen gültigen Richtlinien und Lehrpläne dagegen kommen für maximal sieben Jahre Geschichtsunterricht auf zwei Bände mit 363 Seiten, sind also auf den ersten Blick etwa 90mal so umfangreich.³ Diese Beobachtung lässt es reizvoll erscheinen, die quantitative Entwicklung der amtlichen Vorgaben im 20. Jahrhundert am Beispiel des Faches Geschichte einmal genauer zu verfolgen. Als Bezugsgebiet dient dabei das heutige Bundesland Nordrhein-Westfalen, in dem zuvor schon die preußischen bzw. reichsweiten Richtlinien Geltung hatten.

Die preußischen Lehrpläne von 1901 blieben bis zur Neuordnung des höheren Schulwesens in der Weimarer Republik gültig. 1924 kamen die neuen Stundentafeln für Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule und Deutsche Oberschule heraus. Sie sahen für den Geschichtsunterricht einschließlich der nun in Artikel 148 WRV verankerten *Staatsbürgerkunde* je nach Schulform zwischen 19 und 25 Wochenstunden in acht Schuljahren (ohne Sexta) vor.⁴ Im Frühjahr 1925 erschienen dann die Richtlinien für die Lehrpläne, in denen auf Geschichte und Staatsbürgerkunde 14 Seiten grundsätzliche Ausführungen und 12 Seiten konkrete Lehraufgaben entfielen. Darin waren zwei

¹ Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen in Preußen, in: Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jg. 1901, S. 473 ff., hier S. 518.

² Ebd., S. 514-517.

³ Richtlinien und Lehrpläne für das Gymnasium – Sekundarstufe I – in Nordrhein-Westfalen. Geschichte, Frechen 1993; Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule - in Nordrhein-Westfalen. Geschichte, Frechen 1999.

⁴ Zentralblatt (Anm. 1) 1924, S. 285 ff.

Durchgänge durch die Geschichte von der Antike bis in die Gegenwart vorgesehen.⁵ Der Gesamtumfang von 26 Seiten erweckt auf den ersten Blick den Eindruck, dass der Umfang der Richtlinien gegenüber 1901 auf das Sechs- bis Siebenfache gestiegen sei. Ein korrekter Vergleich muss jedoch berücksichtigen, dass die Zahl der Schriftzeichen auf einer Seite der halbamtlichen Weidmannschen Taschenausgabe um gut ein Drittel niedriger liegt als 1901. Die zu Vergleichszwecken bereinigte Seitenzahl beträgt 16, was immerhin noch eine Vervierfachung des Umfangs in 24 Jahren bedeutet. Das entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von 6 Prozent (vgl. Tabelle).

Umfang der Geschichtsrichtlinien im 20. Jahrhundert

Gebiet	Jahr	Seiten	Zeichen pro Seite	1900=1	Seitenzahl auf 1901 umgerechnet	Durchschnittlicher Zuwachs pro Jahr
Preußen	1901	4	2400		4	
Preußen	1925	26	1500	0,63	16	6,0
Dt. Reich	1938	36	2100	0,88	32	5,5
NRW	1952	46	1850	0,77	35	0,7
NRW	1963	52	2050	0,85	44	2,1
NRW	1978	38	2550	1,06	40	256
	1982	160	3250	1,35	216	
NRW	1993	156	3000	1,38	215	389
	1999	144	2900	1,21	174	

Den Richtlinien von 1925 war wegen der nationalsozialistischen Machtübernahme 1933 nur eine kurze Geltungsdauer beschieden. Allerdings erschienen die neuen Richtlinien entgegen den vollmundigen Ankündigungen nationalsozialistischer Kulturpolitiker erst 1938, nachdem die höhere Schule im Jahr zuvor aus bevölkerungspolitischen Gründen um ein Jahr verkürzt worden war. In den verbliebenen acht Jahren entfielen auf den Geschichtsunterricht 22 Wochenstunden, in denen zwei Durchgänge von der Vorgeschichte bis zur Gegenwart zu absolvieren waren.⁶ Die von 36 auf 32 bereinigte Seitenzahl bedeutet eine Verdoppelung des Umfangs gegenüber 1925 bei einer jährlichen Steigerungsrate von nicht ganz sechs Prozent.

Mit dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft waren auch diese Vorgaben überholt. In Nordrhein-Westfalen kamen die ersten Geschichtsrichtlinien der Nachkriegszeit 1952 heraus.⁷ Sie sahen weiterhin zwei Kurse von der Vorgeschichte bis zur Gegenwart vor und enthielten neben grundsätzlichen Ausführungen zum Geschichts-

⁵ Richtlinien für die Lehrpläne der höheren Schulen Preußens, hrsg. von Hans Richert, Berlin ⁶1927, S. 164-178 und 372-384.

⁶ Erziehung und Unterricht in der Höheren Schule. Amtliche Ausgabe des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Berlin 1938, S. 69-104.

⁷ Richtlinien für den Unterricht in Geschichte an Gymnasien im Lande Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1952.

verständnis stichwortartige Stoffpläne pro Klasse. Nach den Stundentafeln von 1950 standen 18 Wochenstunden in acht Jahren (ab Quinta) zur Verfügung.⁸ Mit 46 Druckseiten, die bereinigt 35 ergeben, waren diese Richtlinien nur unwesentlich länger als die von 1938, so dass sie nicht einmal ein Prozent jährliche Steigerungsrate aufweisen können.

Im Jahre 1960 trafen die Kultusminister der Bundesrepublik in Saarbrücken die „Rahmenvereinbarung zur Ordnung des Unterrichts auf der Oberstufe der Gymnasien“.⁹ Sie brachte den Schülern der Oberstufe erste Wahlmöglichkeiten und räumte dem Fach *Gemeinschaftskunde* einen besonderen Stellenwert ein. In Nordrhein-Westfalen führte das zu einer Ausweitung des Geschichts- und Gemeinschaftskundeunterrichts in den beiden letzten Jahren des Gymnasiums, so dass jetzt in acht Schuljahren 20 Wochenstunden zur Verfügung standen.¹⁰ Die neuen Richtlinien, die 1963 erschienen, hielten an zwei Lehrgängen fest.¹¹ Der erste (V bis U II, heute Jgst. 6 bis 10) reichte von der Ur- und Frühgeschichte bis in die Gegenwart und enthielt u. a. eine Liste mit 110 geschichtlichen Ereignissen vom Bau der Pyramiden bis zum Mauerbau 1961, die eingepägt werden sollten.¹² Der Oberstufenlehrgang war stärker problemorientiert und quellenbasiert und legte den Schwerpunkt in den letzten beiden Jahren auf die Geschichte seit der Französischen Revolution. Für alles benötigten die Verfasser 52 Druckseiten, die umgerechnet nur 44 ergeben. Das bedeutet gegenüber 1952 einen doch eher bescheidenen jährlichen Zuwachs von zwei Prozent.

Erst die Bildungsreform der 1970er Jahre bescherte den Geschichtsrichtlinien in Nordrhein-Westfalen ein alles Bisherige übertreffendes Wachstum. Erstmals wurden die Vorgaben in zwei getrennten Bänden für die neu eingeführten Schulstufen vorgelegt. Für den Geschichtsunterricht in der Sekundarstufe I, der jetzt nur noch in den Klassen 6/7 und 9/10 auf dem Lehrplan stand, erschienen 1978 vorläufige Richtlinien und Lehrpläne, die 1979 in Kraft traten. Sie enthielten grundsätzliche Ausführungen über Funktion, Lernziele und Methoden des Geschichtsunterrichts sowie Stoffpläne und ein Verzeichnis neuerer geschichtsdidaktischer Literatur. Lassen wir der besseren Vergleichbarkeit wegen einführende Erlasse und Inhaltsverzeichnis außer Betracht, so bleiben für den reinen Text 38 Seiten, die bereinigt 40 ergeben.¹³

⁸ Amtsblatt des Kultusministeriums Nordrhein-Westfalen 1950, S. 75-77.

⁹ Die Schule in Nordrhein-Westfalen, Heft 5: Neugestaltung der Höheren Schule nach der Saarbrücker Rahmenvereinbarung, Ratingen 1963, S. 3-6.

¹⁰ Neufassung der Stundentafeln vom 6. 3. 1961, in: Amtsblatt des Kultusministeriums Nordrhein-Westfalen 1961, S. 73-76.

¹¹ Die Schule in Nordrhein-Westfalen, Heft 8: Richtlinien für den Unterricht in der Höheren Schule, Teil f: Geschichte und Gemeinschaftskunde, Ratingen 1963.

¹² Ebda, S. 21-24.

¹³ Vorläufige Richtlinien und Lehrpläne für das Gymnasium - Sekundarstufe I – in Nordrhein-Westfalen. Geschichte, Köln 1978, S. 7-44.

Die Richtlinien für die Sekundarstufe II erschienen nach einem mehrjährigen schulpraxisnahen Entwicklungsverfahren erst 1982 und traten im Jahr darauf in Kraft. Sie beruhten auf den Bedingungen des Kurssystems der reformierten Oberstufe und überließen den Fachkonferenzen größeren Entscheidungsspielraum über Themen und Inhalte von Grund- und Leistungskursen. Immerhin wurden acht verbindliche Gegenstandsbereiche festgelegt, die grundlegende Probleme und Epochen der Geschichte bezeichneten und mindestens zwei Drittel einer Oberstufensequenz ausmachen sollten. Die vielfältigen Vorgaben, methodischen Anregungen und inhaltlichen Beispiele stießen allerdings in neue Dimensionen des Umfangs vor. Berücksichtigt man nur den fachspezifischen Teil der ministeriellen Publikation, so kommt man auf 160 Druckseiten, die 216 Seiten von 1901 entsprechen.¹⁴ Zusammen mit den 40 Seiten der vorläufigen Richtlinien für die Sekundarstufe I ergibt das 256 Seiten. Das bedeutet für die Zeit von 1963 bis 1980 (Mittelwert zwischen 1978 und 1982) eine jährliche Inflationierung von elf Prozent.

Dass auf einem hohen absoluten Niveau nur schwer hohe Wachstumsraten zu erzielen sind, zeigt das Werk der beiden Kommissionen, die in den 90er Jahren nach jahrelanger Arbeit die letzten Geschichtsrichtlinien des 20. Jahrhunderts in Nordrhein-Westfalen vorlegten. Der 1993 veröffentlichte und in Kraft getretene Lehrplan Geschichte für die Sekundarstufe I des Gymnasiums legt auf 75 Seiten für den Unterricht in den Klassen 6/7 und 9/10 sechzehn obligatorische Fachinhalte fest und bringt Beispiele zu ihrer Entfaltung. Die andere Hälfte des Buches enthält grundlegende Betrachtungen über Aufgaben und Ziele des Geschichtsunterrichts, Grundsätze der Unterrichtsgestaltung, Leistungsbewertung sowie den Umgang mit dem Lehrplan in Fach- und Klassenkonferenzen. Insgesamt kommen so – rechnet man nur die fachspezifischen Teile der ministeriellen Publikation – 156 Druckseiten zusammen¹⁵. Bereinigt sind das sogar 215 Seiten im Format von 1901, womit der S-I-Lehrplan von 1993 mehr als den vierfachen Umfang seines Vorgängers von 1978 aufweist.

Etwas kürzer fiel diesmal der Lehrplan für die Sekundarstufe II des Gymnasiums aus, der 1999 erschien und sofort in Kraft trat. Er führt in Teilen das Konzept von 1982 fort, kennt aber nur noch drei „unverzichtbare Gegenstände“ (Europäisches Rechts-, Staats- und Freiheitsdenken; Menschen- und Bürgerrechte – Die deutsche Frage und die Überwindung der deutschen Teilung – NS-Herrschaft), denen nur periphere Bedeutung zukommt. Im Kern enthält der Lehrplan detaillierte und komplizierte Vorschriften zur Erstellung eines Oberstufencurriculums, die der Fachkonferenz jeder Schule aufgegeben ist. Dabei müssen

¹⁴ Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in Nordrhein-Westfalen. Geschichte, Köln 1982, S. 28-187.

¹⁵ Richtlinien und Lehrpläne für das Gymnasium – Sekundarstufe I – in Nordrhein-Westfalen. Geschichte, Frechen 1993, S. 32-187.

insgesamt 32 Parameter berücksichtigt werden: sechs Dimensionen historischer Erfahrung, fünf Grundformen historischer Untersuchung von unterschiedlicher Reichweite, vier Zeitfelder mit einer ungewöhnlichen chronologisch regressiven Zeitfeldformatierung, vier Handlungs- und Kulturräume, zehn Leitprobleme und eben die drei unverzichtbaren Gegenstände. Wie schwer es ist, mit dieser Betriebsanleitung konkret zu arbeiten, zeigt eine von der Lehrplankommission erstellte Beispielsequenz für die Sekundarstufe II, die so (wenig) überzeugend und realistisch ist wie die Annahme, dass die Schülerinnen und Schüler aus der Sekundarstufe I „einen Überblick über die Struktur der Menschheitsgeschichte“ mitbringen.¹⁶ Ungeachtet dessen wird die Einhaltung dieser Vorgaben durch einen Wächterrat aus Schulaufsichtsbeamten und von ihnen herangezogenen Fachberatern im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für Abituraufgaben penibel überprüft.

Die 144 bzw. umgerechnet 174 Seiten dieser Publikation¹⁷ ergeben zusammen mit den S I-Richtlinien von 1993 einen Umfang von 389 Seiten. Gegenüber den schon voluminösen Vorgängern bedeutet das zwar nur einen jährlichen Zuwachs von 2,7 Prozent bis 1996 (Mittelwert zwischen 1993 und 1999). Doch verglichen mit den vier Seiten der preußischen Richtlinien von 1901 ist doch eine beeindruckende Steigerung auf nahezu das Hundertfache zu konstatieren.

Wie ist diese augenfällige Inflation des Umfangs der Richtlinien zu erklären? Zu dieser Frage müssen wir uns hier mit einigen Hinweisen begnügen. Zum einen hat es in den letzten Jahrzehnten in der Didaktik der Unterrichtsfächer viele weiterführende Ansätze und Erkenntnisse, aber auch problematische Entwicklungen gegeben. Es liegt nahe, dass diese auch in den amtlichen Richtlinien und Lehrplänen ihren Niederschlag finden. Die allgemeine fachdidaktische Diskussion spiegelt sich allerdings in den jüngsten ministeriellen Vorgaben nur gefiltert wider. Keine Fußnote trübt das klare Druckbild, kein Verweis auf Diskussionen in der Literatur lenkt den Leser von den verbindlichen Wahrheiten ab, die die anonymen Didaktiker der Richtlinienkommissionen zu verkünden befugt sind. Die Freiräume, von denen gelegentlich die Rede ist, werden durch detaillierte, teils pedantische und auch widersprüchliche Vorschriften eingeengt, die weniger der Qualität des Unterrichts als der Quantität der Richtlinien zugute kommen.

Ein anderer wichtiger Grund für deren Aufblähung liegt im Wandel der Sprache, der beispielhaft an einer Gegenüberstellung verdeutlicht sei. Die preußischen Richtlinien von 1901 enthalten am Schluss als einzige methodische Bemerkung im engeren Sinn den Satz:

¹⁶ Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule - in Nordrhein-Westfalen. Geschichte, Frechen 1999, S. 77-90 und 74.

¹⁷ Ebda, S. 5-148.

„Die freie zusammenhängende Wiedergabe des Gelernten durch die Schüler muss im Geschichtsunterrichte nach Möglichkeit geübt werden.“¹⁸ Wenn sich eine Richtlinienkommission der 1990er Jahre zum Problem der Kommunikation äußert, klingt das ganz anders, etwa so:

„Lehrerdominantes Sozial- und lehrerzentriert asymmetrisches Kommunikationsverhalten werden bei den Schülerinnen und Schülern rezeptive Lern- und Verhaltensmuster erzeugen. Orientierung an den Lernbedürfnissen und Erkenntnisinteressen der Schülerinnen und Schüler, Unterstützung bei der Entwicklung eines Geschichtsbewusstseins, Selbständigkeit bei der Anwendung von Methoden werden deshalb nur über symmetrische Kommunikationsformen und -situationen zu erreichen sein, in denen Herrschaft mittels der Sprache durch sprachliche Hilfe ersetzt ist. Zu berücksichtigen sind zudem differierende Sprechstrategien und entwicklungspsychologisch bedingte Artikulationsgewohnheiten von Jungen und Mädchen, die mitunter und je nach Verhalten mit Leistungsbereitschaft und -fähigkeit oder auch Leistungsverweigerung verwechselt werden. Schließlich dient auch die gezielte begriffliche Artikulation und sprachliche Differenzierung von Frauen *und* Männern einer symmetrischen Kommunikation im Geschichtsunterricht.“¹⁹

Wie die Aufgabenstellung einer Klausur im Unterricht vorzubereiten ist – darüber werden die Lehrer in einer den Lehrplan für die Oberstufe ergänzenden Publikation folgendermaßen belehrt:

„Voraussetzung für die Bearbeitung der Klausuraufgabe ist, dass die Schülerinnen und Schüler längerfristig im Sinne der curricularen Standards der Jahrgangsstufe 11 sowie in der Jahrgangsstufe 12 im Vorfeld der Klausur progressiv im Rahmen des Unterrichts an jeweils geeigneter Stelle sequenzbezogen in inhaltsgebundener Auseinandersetzung mit Auszügen aus historischer Sekundärliteratur methodische Kompetenzen in der Anwendung zentraler Teiloperationen im Bereich textanalytischer Erschließung und kritischer Auseinandersetzung mit historischen Deutungsansätzen erworben haben.“²⁰

Wenn die Selbstverständlichkeit, dass die Aufgabenstellung einer Klausur zuvor im Unterricht geübt werden muss, einer solchen Kumulierung didaktischer Phrasen bedarf, so deutet dies auf eine grundlegend gestörte Kommunikation zwischen politischen Instanzen und Lehrerschaft hin. Dass eine Behörde, die von der Unterrichtswirklichkeit wenig Ahnung hat, eben diese Wirklichkeit durch immer detailliertere und kompliziertere Vorschriften in Richtung auf einen von praxisfernen Didaktikern erträumten Idealzustand hin zu verändern versucht, zeigt geradezu ihre Hilflosigkeit.

Wie typisch, wie repräsentativ ist nun die am Beispiel des Faches Geschichte in Nordrhein-Westfalen festgestellte Richtlinien-Inflation? Handelt es sich hier möglicherweise um ein allgemeines Phänomen, das nur die immense Expansion bürokratischer Apparate besonders seit den 1970er Jahren widerspiegelt? Diese Annahme vermag schon

¹⁸ Zentralblatt (Anm. 1). 1901, S. 517.

¹⁹ Richtlinien und Lehrpläne für das Gymnasium – Sekundarstufe I – in Nordrhein-Westfalen. Geschichte, Frechen 1993, S. 140.

²⁰ Aufgabenbeispiele für die gymnasiale Oberstufe in Nordrhein-Westfalen. Geschichte, hrsg. vom MSWWF, 2000, S. 53.

ein kurzer Blick nach Bayern in Frage zu stellen. Der dortige Fachlehrplan für den Geschichtsunterricht am Gymnasium vom Juli 1990 benötigt nämlich für acht Schuljahre ganze 51 (auf das Format von 1901 umgerechnet 53) Druckseiten²¹, also nicht einmal ein Siebtel des nordrhein-westfälischen. Dass diese quantitative Relation auch einen entsprechenden Qualitätsunterschied markiert, lässt sich nicht ernsthaft behaupten.

Doch statt nun die Richtlinien weiterer Bundesländer durchzugehen, konfrontieren wir einmal die nordrhein-westfälischen Richtlinien mit einem Produkt deutscher Bürokratie, das hinsichtlich seiner Quantität nach verbreiteter Überzeugung auch international keinen Vergleich zu scheuen braucht: dem Einkommensteuergesetz. Als in Preußen die ersten Geschichtsrichtlinien des 20. Jahrhunderts erschienen, galt dort das Miquelsche Einkommensteuergesetz von 1891, mit dem das bis heute gültige System einer vom Steuerpflichtigen deklarierten und von den Steuerbehörden überprüften Einkommensteuer eingeführt wurde.²² Es umfasste 30 Seiten, die auf das Format der Geschichtsrichtlinien von 1901 umgerechnet 21 entsprechen. Am Ende des Jahrhunderts brachte es das bundesdeutsche Einkommensteuergesetz mit seinen 78 Paragraphen auf 109 engbedruckte großformatige Seiten, die umgerechnet 225 Seiten entsprechen.²³ Auch wenn darin die Steuertabellen nicht enthalten sind: mit einem Anwachsen auf den zehn- bis elffachen Umfang in einem Jahrhundert kann diese heute so heftig kritisierte Textsorte den nordrhein-westfälischen Geschichtsrichtlinien doch nicht das Wasser reichen.

Man mag einwenden, dass das Einkommensteuergesetz nur eines – wenn auch eines der wichtigsten – von über 200 Steuergesetzen des Bundes darstellt.²⁴ Aber die hier untersuchten Richtlinien betreffen ja auch nur eines von über 30 gymnasialen Fächern in einem von 16 Bundesländern. Wer will es sich antun, all diese Publikationen zu sichten, um schließlich doch zu einem Ergebnis zu kommen, das schon die Betrachtung dieses einen Beispiels nahe legt? Mit den nordrhein-westfälischen Richtlinien der 1990er Jahre ist ein Punkt erreicht, an dem eine radikale Abkehr vom Konzept bürokratischer Reglementierung geboten wäre.

Doch die bis Mai 2005 amtierende rot-grüne Landesregierung ist im Zusammenhang mit der überhasteten Einführung des Zentralabiturs ab 2007 diesen Weg weitergegangen. Mit einem halben Jahr Verspätung wurde zusätzlich zum geltenden Lehrplan ein dürrer Katalog inhaltlicher Schwerpunkte veröffentlicht, deren Behandlung in den zentral

²¹ Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Jg. 1990, S. 374-424 (Internet-Version).

²² Vgl. Paul Kirchhof, Der sanfte Verlust der Freiheit. Für ein neues Steuerrecht, München 2004, S. 75. - Text des Gesetzes in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Jg. 1891, S. 175-204.

²³ Einkommensteuergesetz vom 16. 04. 1997 in: Bundesgesetzblatt I, S. 821-929.

²⁴ Vgl. Kirchhof (Anm. 23), S. 4 und 205.

gestellten Abituraufgaben vorausgesetzt wird. Obwohl eine solche für das Zentralabitur zweifellos notwendige Festlegung dem didaktischen Ansatz des Lehrplans diametral widerspricht, soll „die Verpflichtung zur Beachtung der gesamten Obligatorik des Faches laut Lehrplan einschließlich der verbindlichen didaktischen Orientierungen des Faches“ davon unberührt bleiben.²⁵ Wie aber soll etwa Schülerinnen und Schülern vermittelt werden, dass sie sich im Oberstufenunterricht auch mit Themen aus der Zeit vor 1800 beschäftigen müssen, wenn diese nicht abiturrelevant sind? Doch über die Auflösung dieses Widerspruchs braucht sich die Kultusbürokratie keine Gedanken zu machen, denn sollte es bei der Umsetzung Probleme geben, stehen die Schuldigen schon fest: „Die Realisierung der Obligatorik insgesamt liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte.“²⁶

Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 57 (2006), S. 534-539

²⁵ <http://www.learn-line.nrw.de/angebote/abitur/download/ge-vorgaben-2007.pdf>

²⁶ Ebda.